

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung nach dem**  
**Kommunalabgabengesetz**  
**(Aufhebungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung nach KAG)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in Ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Erschließungsbeitragssatzung nach dem Kommunalabgabengesetz vom 12.02.1992 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den 14.07.2016

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister



---

**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 14.07.2016

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

